

Steuergesetzrevision wertet den Standort Thurgau auf

In den letzten Jahren wurden im Kanton Thurgau mehrere Revisionen des Steuergesetzes realisiert. Von den daraus resultierenden Entlastungsmassnahmen profitieren sowohl die natürlichen als auch die juristischen Personen.

THOMAS CHRISTEN* UND CORNELIA LANG*



Thomas Christen



Cornelia Lang

Mit der per 1. Januar 2006 in Kraft gesetzten Unternehmenssteuerreform hat der Kanton Thurgau seine Attraktivität für Unternehmer und Gesellschaften erheblich erhöht. Die internationale und die interkantonale Position im Steuerwettbewerb wird wesentlich verbessert.

Entlastung von Gesellschaften

Einführung eines proportionalen Gewinnsteuersatzes und Reduktion der Kapitalsteuer: Neu gilt für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften bei den Staats- und Gemeindesteuern wie beim Bund ein proportionaler Gewinnsteuersatz. Die Abschaffung des bisherigen Tarifs mit einer maximalen Progression von 7 Prozent erhöht die Transparenz und entlastet vor allem ertragsintensive Gesellschaften. Zur Berechnung der einfachen Staats- und Gemeindesteuern gilt im Jahr 2006 noch ein proportionaler Steuersatz von 4,5 Prozent, ab dem

Jahr 2007 ein solcher von 4 Prozent.

Die Reduktion der einfachen Kapitalsteuer von 1,0 auf 0,3 Promille (Holdinggesellschaften 0,01 Promille) gilt bereits ab dem 1. Januar 2006 und führt vor allem bei kapitalintensiven Unternehmungen zu erheblichen Entlastungen. Mit der Gesetzesänderung sind nun im Kanton Thurgau die steuerlichen Rahmenbedingungen vorhanden, welche den Zuzug von kapitalintensiven Unternehmen ermöglichen.

Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Mit der Steuergesetzrevision wird die viel kritisierte, vor allem im internationalen Vergleich negative, wirtschaftliche Doppelbelastung von Unternehmensgewinnen gemildert. Die ausgeschütteten Erträge aus qualifizierten Beteiligungen werden im Kanton Thurgau in Zukunft nur noch zum halben Steuersatz erfasst, so genanntes Halbsteuerverfahren. Eine qualifizierte Beteiligung liegt dabei bereits vor, wenn der Anteilhaber zu mindestens 5 Prozent an einer Gesellschaft beteiligt ist. Das Halbsteuerverfahren kommt auch zur Anwendung, wenn nur der Anteilhaber, nicht jedoch die dividendausschüttende Gesellschaft, im Kanton Thurgau ansässig ist. Unternehmer haben zu beachten, dass das Halbsteuerverfahren erst für Dividendeneingänge im Jahr 2007 Anwendung finden wird. Die Entlastungen werden somit erst wirksam für Gewinnausschüttungen, welche auf dem Geschäftsergebnis 2006 basieren.

Die Reduktion der Gewinn- und Kapitalsteuerbelastung sowie die Einführung des Halbsteuerverfahrens führen zu einer



Mit den Steuergesetzrevisionen der letzten Jahre wurden im Kanton Thurgau Rahmenbedingungen geschaffen, die den Zuzug von kapitalintensiven Unternehmungen fördern. BILD: SUSANN BASLER

attraktiven Gesamtbelastung von Unternehmung und Anteilhaber. In Zukunft gilt es daher bereits bei Aufnahme der Tätig-

keit vermehrt zu prüfen, in welcher Form ein Geschäft aus steuerlicher Sicht geführt werden sollte. Unter Berücksichtigung

von Sozialabgaben wie AHV kann sich nach der neuen Regelung die Wahl einer Kapitalgesellschaft gegenüber der Perso-

nengesellschaft sogar als vorteilhaft herausstellen.

Fazit

Mit der Einführung des Proportionaltarifs für die Gewinnsteuern, der Reduktion der Kapitalsteuern und der gleichzeitigen Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung entlastet der Kanton einen Grossteil der im Thurgau ansässigen Unternehmen und Unternehmer. Die Massnahmen reihen sich ein in die vom Thurgauer Regierungsrat seit längerem verfolgte Attraktivitätssteigerungs-Strategie und sind geeignet, den Kanton als Unternehmens- bzw. Unternehmerstandort weiter zu stärken.

*Thomas Christen, lic. oec. HSG, dipl. Steuerexperte, Partner, steuerpartner ag, St. Gallen

**Cornelia Lang, Betriebsökonomin FH, Steuerberaterin, steuerpartner ag, St. Gallen

Ein Beispiel zum Thema Halbsteuerverfahren

Herr Muster ist verheiratet und lebt in Bottighofen. Er ist alleiniger Inhaber der KMU AG, welche eine Dividende von 200 000 Franken ausschüttet. Das steuerbare Gesamteinkommen von Herrn Muster beträgt 300 000 Franken.

steuerbares Einkommen	CHF 300 000		
Teilsplitting 1.9	CHF 157 800		
Progressionssatz bei 157 800	6.9797 %		
halber Satz	3.4899 %		
Einkommen ohne Dividende	CHF 100 000	zu 6.9797 %	CHF 6 979.70
Dividende	CHF 200 000	zu 3.4899 %	CHF 6 979.80
steuerbares Einkommen	CHF 300 000		CHF 13 959.50
Gesamtsteuer (235 %)			CHF 32 804.85

Ohne die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung hätte Herr Muster 49 206.90 Franken Staats- und Gemeindesteuern bezahlt. Die Steuerbelastung reduziert sich somit von 16.4 Prozent auf 10.9 Prozent. Dies stellt sowohl im internationalen als auch interkantonalen Vergleich eine durchaus konkurrenzfähige Belastung dar.